

L 7 AS 84/10 B

Land
Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht
LSG Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet
Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung
7

1. Instanz
SG Dortmund (NRW)
Aktenzeichen
S 10 AS 336/09 ER

Datum
16.12.2009
2. Instanz
LSG Nordrhein-Westfalen
Aktenzeichen
L 7 AS 84/10 B

Datum
22.07.2010
3. Instanz
Bundessozialgericht
Aktenzeichen

-
Datum

-
Kategorie
Beschluss

Auf die Beschwerde der Antragstellerin wird der Beschluss des Sozialgerichts Dortmund vom 16.12.2009 geändert, soweit der Antrag auf Prozesskostenhilfe abgelehnt worden ist. Der Antragstellerin wird für die Durchführung des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens vor dem Sozialgericht Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt L aus M ab Antragstellung bewilligt. Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde der Antragstellerin ist zulässig und begründet. Denn das Sozialgericht (SG) Dortmund hat mit dem angegriffenen Beschluss vom 16.12.2009 ihren Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe (unter Beiordnung ihres Prozessbevollmächtigten) zu Unrecht abgelehnt. In dem weiteren Beschwerdeverfahren L 7 AS 83/10 B ER hatte der Senat keine Entscheidung mehr zu treffen, weil die Antragstellerin dieses Verfahren mit Schriftsatz vom 16.06.2007 für erledigt erklärt hat.

1. Prozesskostenhilfe wird nach [§ 73 a Abs. 1 Satz 1](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) in Verbindung mit [§ 114 Satz 1](#) Zivilprozessordnung (ZPO) gewährt, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint.

Die Rechtsverfolgung der Antragstellerin, die die Kosten ihrer Rechtsverfolgung nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nicht aufbringen konnte, bot hinreichende Aussicht auf Erfolg. Eine Hilfebedürftigkeit der Antragstellerin gemäß [§ 9](#) Zweites Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) war nicht von vornherein ausgeschlossen. Denn gemäß [§ 9 Abs. 4 SGB II](#) ist auch derjenige hilfebedürftig, dem die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist. Dies war hier hinsichtlich der Immobilie in der Türkei nicht von vornherein ausgeschlossen. So hat die Antragsgegnerin gemäß [§ 23 Abs. 5 Satz 1 SGB II](#) der Antragstellerin im Beschwerdeverfahren mit Bescheid vom 27.05.2010 auch Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II darlehensweise bewilligt.

2. Kosten werden im Prozesskostenhilfe-Beschwerdeverfahren nicht erstattet ([§ 73a Abs. 1 Satz 1 SGG](#) i.V.m. [§ 127 Abs. 4 ZPO](#)).

3. Dieser Beschluss ist mit der Beschwerde nicht angreifbar ([§ 177 SGG](#)).

Rechtskraft
Aus
Login
NRW
Saved
2010-07-29